

kaarst*



Gestaltungssatzung

-Büttgen-

Nr.	G 2.1
Bezeichnung	Gestaltungssatzung B-Plan Nr. 55 "Antoniusstraße / Bismarckstraße"
betroffene B-Pläne	55
Rechtskraft	12.06.1991

Stadt Kaarst

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 55 "Antoniusstr./ Bismarckstr." - Büttgen -

(Hier bitte Übersichtsplan einfügen)

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 13.12.1990 folgende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 "Antoniusstr./ Bismarckstr." - Büttgen - beschlossen:

Stadt Kaarst

SATZUNG

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 55 "Antoniusstraße/Bismarckstraße" - Büttgen -

Aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am **13.12.90** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Ziel der Satzung ist es, daß bauliche Anlagen und Werbeanlagen hinsichtlich Dimension, Material, Farbe und Gestaltung dem Prinzip der Einfügung entsprechen, d.h., in Maßstab und Erscheinungsform den übergreifenden Stadtbildgegebenheiten folgen. Zum Begriff Werbeanlagen wird auf § 13 BauO NW verwiesen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 "Antoniusstraße/Bismarckstraße" - Büttgen -, der in beigefügter Karte dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Kleinteiligkeit der baulichen Anlagen

Auf der überbaubaren Fläche, die größere, zusammenhängende bauliche Anlagen ermöglichen (z.B. Reihenhäuseranlagen) ist eine Untergliederung in Hausabschnitte von 5,00 - 7,00 m so vorzunehmen, daß in der Fassadenabwicklung ablesbare Abschnitte entstehen.

§ 4

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

(1) Firstrichtungen

Es sind nur die in der beigelegten Karte eingetragenen Firstrichtungen zulässig.

Für untergeordnete bauliche Maßnahmen können abweichend von Satz 1 andere Firstrichtungen zugelassen werden, wenn stadtgestalterische Gründe dies rechtfertigen.

(2) Dachneigung

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Dachneigung mit 45° festgesetzt.

Für untergeordnete bauliche Anlagen können abweichend von Satz 1 andere Dachneigungen zugelassen werden, wenn stadtgestalterische Gründe dies rechtfertigen.

(3) Dachform

Es sind nur Satteldächer zulässig. Die Dächer sind mit symmetrischer Dachneigung zu den Seiten und mit durchgehendem First auszubilden.

(4) Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in der Summe maximal 1/3 der Trauflänge betragen. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig, müssen den Fensteröffnungen der Fassade (stehende Formate) entsprechen und sich an den Fensterachsen der Fassade orientieren. Dacheinschnitte sind nur bis zur doppelten Gaubenbreite zulässig.

(5) Material und Farbe

Großflächige Fassadenverkleidungen aus Holz, Asbest, Asbestersatzstoffe, Kunststoff, Bitumen, Metall, Kleinmosaik oder keramische Platten sind nicht zulässig.

Farbanstriche in grellen Farbtönen sind nicht zulässig. Glänzende, spiegelnde oder reflektierende Oberflächen sind ebenfalls unzulässig.

§ 5

Freiflächen

Private Freiflächen sind mit Ausnahme der Hauszugänge und Garagenzufahrten als Grünfläche oder Nutzgarten zu gestalten.

§ 6

Schallschutzwände

Schallschutzwände gemäß lärmschutztechnischem Gutachten sind in Einzelabschnitten gegliedert zu gestalten. Als Gliederungselemente sind Vor- und Rücksprünge anzuwenden. Die Maße der Vor- und Rücksprünge sind auf die zukünftige Grundstücksbreiten zu beziehen.

Für die Erstellung der Schallschutzwände sind natürliche Materialien in Mauerwerk- oder Holzschwellenkonstruktion zu verwenden.

Zulässig zum Einbau in die Schallschutzwand sind gedeckte Sitzplätze, Gewächshäuser oder Kinderspielhäuser, die eine überbaute Grundfläche von 12m² nicht überschreiten. Nebenanlagen für die Tier- oder Kleintierhaltung sind ausgeschlossen.

Die Nebenanlagen sind so in die Schallschutzwand zu integrieren, daß die geforderte Schutzwirkung nicht gemindert wird.

Der Fußpunkt der Schallschutzwände ist straßenseitig bis zu 1.00 m als Böschung über OK Straßenpflasterung anzuschütten.

Die Fassade der festgesetzten Wandabschnitte sind mit Rankgewächse zu begrünen.

§ 7

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig.
- (2) An Schallschutzwänden sind Werbeanlagen unzulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 23.05.91
DER BÜRGERMEISTER

(KLEVER)